

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Band / Volume 64

**Der Rechtssatz »*ne bis in idem*«
in den Prinzipienordnungen
des Völkerrechts**

Von

Mathias Kahler



Duncker & Humblot · Berlin

MATHIAS KAHLER

Der Rechtssatz »*ne bis in idem*«
in den Prinzipienordnungen des Völkerrechts

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 64

Der Rechtssatz »*ne bis in idem*« in den Prinzipienordnungen des Völkerrechts

Von

Mathias Kahler



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-19582-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59582-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Mai 2023 als Dissertation vor. Das Promotionsverfahren wurde im Juli 2024 abgeschlossen.

Literatur und Rechtsprechung habe ich bis Mai 2023 berücksichtigt. Lediglich punktuell konnten nachgehende Entwicklungen noch Erwähnung finden und aktuelle Auflagen der gängigen Fachliteratur eingearbeitet werden.

Gravierender im Hinblick auf einen möglichen Aktualitätsverlust wiegt allerdings, dass seit Beginn meiner ersten Vorarbeiten zur hiesigen Untersuchung nunmehr über neun Jahre vergangen sind. Ein solch langer Zeitraum bringt stets gewaltige politische und rechtliche Veränderungen mit sich. Dies gilt aber für die völkerrechtliche und völkerstrafrechtliche Dynamik des zurückliegenden Jahrzehnts in hervorgehobener Weise. Eklatante Brüche völkerrechtlicher Kernnormen sind kein Novum dieser Zeit, doch die Bindungs- und Steuerungswirkung internationaler Regime erscheint gegenwärtig in Rekordgeschwindigkeit auf dem Rückmarsch.

Die grundsätzlich optimistische Arbeitsprämisse dieses Werkes, die schon darin liegt, eine derartig umfangreiche Detailbetrachtung völkerrechtlicher und völkerstrafrechtlicher Normen überhaupt für relevant zu halten, soll aber nicht als Relikt einer vergangenen Epoche missverstanden werden. Sie beruht vielmehr auf der Annahme, dass der Eigenwert international verbindlicher und sanktionsbewehrter Rechtsstandards nicht dauerhaft durch realpolitische Oberflächenströmungen fortgespült werden wird. Völkerstrafrecht und internationaler Menschenrechtsschutz sind das normative Vermächtnis der Katastrophenerfahrungen vergangener Zivilisationsbrüche. Mag dies auch vorübergehend aus dem Fokus geraten, wird ihre zivilisationsstiftende und friedensschützende Bedeutung nicht dauerhaft dem kollektiven Gedächtnis einer überlebenswilligen Menschheit entfallen können. Wer in diese Hoffnung einstimmt, mag Gefallen an der folgenden ausführlichen Analyse des Strafklageverbrauches in den verschiedenen völkerrechtlichen Normordnungen finden, die sich (entgegen meiner ursprünglichen Intention – und jeder zeitökonomischen Vernunft) zugleich zu einer exemplarischen Grundlagendiskussion der normstrukturellen Verfasstheit des Völkerrechts entwickelt hat.

Mein größter Dank für die Fertigstellung dieser Arbeit gilt meinem Erstbetreuer, Herrn Professor Hoffmann-Holland. Er ermöglichte mir an seinem Arbeitsbereich stets angenehme und verlässliche Arbeits- und Promotionsbedingungen und gab mir den notwendigen Impuls zur thematischen Ausrichtung meiner Dissertati-

on. Zudem stand er mir über all die Jahre hinweg immer mit viel Geduld und Optimismus zur Seite.

Für die sehr schleunige Begutachtung dieses (allzu) voluminös geratenen Werkes und die immer freundliche Bereitschaft zum hilfreichen und kritischen thematischen Austausch möchte ich zudem meinem Zweitbetreuer, Herrn Professor Aust, ganz herzlich danken.

Weiterhin danke ich all jenen, die mich in meinen Recherchen, Überlegungen und Verschriftungen unterstützt haben – sei es moralisch oder durch Rat und Tat. Stellvertretend für viele seien nur die ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsbereich Kriminologie und Strafrecht der Freien Universität Berlin genannt, die mir die Promotionszeit durch die immer gute Atmosphäre und den produktiven Austausch enorm erleichtert haben. Weiterhin gilt mein großer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rechtswissenschaftlichen Bibliothek, die mir während der anspruchsvollen Forschungsbedingungen zu Corona-Zeiten durch die umgehende und akribische Abarbeitung ungezählter umfangreicher Scanaufträge erst die Fortsetzung meiner Forschungen aus der Distanz ermöglichten. Der Dank gilt ferner all jenen, die meine schlechten Launen während der zähen Promotionsphasen ausgehalten, mir dennoch immer gut zugesprochen und mich aufopferungsvoll unterstützt haben, aber namentlich an dieser Stelle nicht genannt werden wollen.

Karlsruhe, im Oktober 2025

Mathias Kahler

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Eine prinzipientheoretische Grundlegung des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i> unter völkerrechtlichen Vorzeichen	35
§ 1 Einleitung und Übersicht über den Gang der Untersuchung	35
I. <i>Ne bis in idem</i> : Das fragile Fundament eines omnipräsenten Rechtssatzes	35
II. Der methodische und rechtstheoretische Ansatz der Untersuchung	39
III. Das rechtspraktische Erkenntnisinteresse der Untersuchung: Eine Optimierung der Funktionsfähigkeit des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	41
IV. Das rechtstheoretische Erkenntnisinteresse: Rechtsprinzipielle Verständnismöglichkeiten völkerrechtlicher Ordnungen	44
V. Der Gang der Untersuchung	48
§ 2 Die Bedeutungsmöglichkeiten des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	50
I. Einleitung	50
II. Ein international konsensfähiger Kerngehalt von <i>ne bis in idem</i>	51
III. Die grundlegenden Dimensionen des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	56
IV. Die völkerrechtlichen Verortungen des <i>ne bis in idem</i>	64
V. Zwischenergebnis	71
§ 3 Der Begriff der Prinzipienordnung des Rechts und seine Bedeutung für <i>ne bis in idem</i>	72
I. Die Entwicklung des Prinzipienbegriffs	73
II. Der Dualismus von Rechtsprinzip und Rechtsregel	79
III. Die Einordnung von <i>ne bis in idem</i> als Rechtsregel	85
IV. Die verbleibende Bedeutung von Rechtsprinzipien für eine Analyse des <i>ne bis in idem</i>	88
V. Einwände gegen ein Prinzipienmodell der Rechtsordnung	91
VI. Stellungnahme und Zwischenergebnis	103
§ 4 Völkerrechtliche Rechtsordnungen als Prinzipienordnungen des Rechts	105
I. Die Existenz und Anwendbarkeit von Rechtsprinzipien in völkerrechtlichen Rechtsordnungen	106
II. Die Bedeutung und mögliche normative Verortung von Prinzipien im Völkerrecht	125
III. Zwischenergebnis	138

§ 5 Die vier prinzipienhistorischen Entwicklungsstränge des <i>ne bis in idem</i>	139
I. Einleitung	139
II. <i>Ne bis in idem</i> als Rechtskraftinstitut: Vom Römischen Recht bis zum <i>common law</i>	141
III. <i>Ne bis in idem</i> im Inquisitionsverfahren	151
IV. Die individualschützende Revolution des <i>ne bis in idem</i>	159
V. Die menschenrechtlichen Schranken des <i>ne bis in idem</i>	164
VI. Zwischenergebnis	169
§ 6 Der ambivalente Prinzipiengehalt des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i> im systeminternen Anwendungsbereich: Objektive Rechtskraft und subjektives Menschenrecht	170
I. Die objektiv-rechtliche Dimension: <i>Ne bis in idem</i> als Ausformung materieller Rechtskraft	171
II. Die subjektiv-rechtliche Dimension: <i>Ne bis in idem</i> als Grund- und Menschenrecht	203
III. Die prinzipiellen Grundlagen der Anrechnungslösung (Doppelbestrafungsverbot)	222
IV. Zusammenfassung: Die Verbindung der objektiven und der subjektiven Prinzipiendimension des <i>ne bis in idem</i>	226
§ 7 Zwischenergebnis	228

Zweiter Teil

Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in der Prinzipienordnung des internationalen Schutzes der Menschenrechte	230
§ 1 Die Prinzipienordnung des internationalen Menschenrechtsschutzes als Wechselwirkungsverhältnis staatlicher und völkerrechtlicher Rechtsordnungen	230
I. Das Wechselwirkungsverhältnis zwischen dem internationalen Schutz der Menschenrechte und staatlichen Rechtsordnungen	231
II. Die Bindungsmacht des Menschenrechtsschutzes gegenüber anderen völkerrechtlichen Ordnungen	238
III. Materielle Leitprinzipien und Regeln des internationalen Schutzes der Menschenrechte in Bezug zur systeminternen Wirkung des <i>ne bis in idem</i>	241
IV. Zusammenfassung und Folgerungen für die Analyse des <i>ne bis in idem</i>	242
§ 2 Die menschenrechtspositive Ausgestaltung des systeminternen <i>ne bis in idem</i>: Eine vergleichende Analyse staatlicher und völkerrechtlicher Rechtsinstitute	243
I. Anliegen und methodische Vorgehensweise der rechtsvergleichenden Analyse	243
II. Die universelle Verbreitung des systeminternen <i>ne bis in idem</i> als Erledigungsregel	247

III. Der Tatbestand der Erledigungswirkungen	261
IV. Die Rechtsfolgen der Erledigungswirkung des <i>ne bis in idem</i>	329
V. <i>Ne bis in idem</i> als innerstaatliches Doppelbestrafungsverbot (Anrechnungsgebote und Verhältnismäßigkeitsanforderungen)	382
VI. Wiederaufnahmeverfahren als Durchbrechungen der Erledigungswirkungen des <i>ne bis in idem</i>	389
VII. Zwischenergebnis	424

Dritter Teil

Das zwischenstaatlich-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> in der Prinzipienordnung des internationalen Strafrechts	432
§ 1 Internationales Strafrecht als Regelungssystem horizontaler Strafverfolgungskonkurrenzen	434
I. Die nationale Strafverfolgungshoheit als Teil staatlicher Souveränität und ihre äußeren Grenzen	434
II. Präventive Ansätze zur Auflösung internationaler Jurisdiktionskonflikte	450
III. Repressive Auflösung von Jurisdiktionskonkurrenzen durch ein systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i>	459
IV. Zwischenergebnis	468
§ 2 Die rechtspositive Ausgestaltung der zwischenstaatlich-systemübergreifenden Wirkungen des <i>ne bis in idem</i>	469
I. Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> zwischen nationalen Strafrechtssystemen	470
II. Die Staatenpraxis zu verwandten systemübergreifenden Rechtskraftwirkungen	496
III. Völkervertragliche Normierungen eines zwischenstaatlich-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	503
IV. Geltung eines zwischenstaatlich-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> als allgemeine Regel des Völkerrechts?	565
§ 3 Systemübergreifende <i>ne bis in idem</i>-Wirkungen in einem Prinzipienmodell des internationalen Strafrechts	584
I. Der Prinzipienkonflikt des horizontal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> : Das Spannungsfeld zwischen Individualschutz und Staatensouveränität	585
II. Abwägungskriterien	599
III. Zwischenfazit und Vorschlag für eine mögliche Ausgestaltung eines systemübergreifend-zwischenstaatlichen <i>ne bis in idem</i>	634

Vierter Teil

<i>Ne bis in idem</i> in der Prinzipienordnung des Völkerstrafprozessrechts	640
§ 1 Die prinzipiellen und strukturellen Grundlagen des Völkerstrafprozessrechts	641
I. Funktionen und Zwecksetzungen des Völkerstrafprozessrechts	642
II. Die prägenden rechtsprinzipiellen Eigenschaften des Völkerstrafprozessrechts	652
III. Die Instanzen des Völkerstrafprozesses: Der Begriff des internationalen Strafgerichts	663
IV. Zwischenergebnis: Hybrider Rechtscharakter und zunehmende Autonomie des Völkerstrafprozesses	691
§ 2 Die systeminterne Geltung von <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozessrecht	692
I. Bedeutung und Anwendungsbereich eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Recht internationaler Strafgerichte	692
II. Der rechtsprinzipielle und menschenrechtliche Hintergrund eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozessrecht	693
III. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in frühen völkerstrafrechtlichen Systemen	695
IV. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in den UN-Kriegsverbrechertribunalen	698
V. Die Vorarbeiten der ILC zum systeminternen <i>ne bis in idem</i> bis zur Errichtung des IStGH	707
VI. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in Art. 20 Abs. 1 IStGH-Statut	709
VII. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in den „internationalisierten Gerichten“	721
VIII. Der völkergewohnheitsrechtliche Gehalt eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozess	734
IX. Zwischenergebnis	738
§ 3 Die vertikal-systemübergreifende Geltung von <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozessrecht zwischen internationalen Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten	739
I. Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft in internationalen Strafgerichten	740
II. Vertikal-systemübergreifende Geltung des <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten im früheren Völkerstrafprozessrecht	744
III. Das vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> zwischen IStGH und seinen Mitgliedstaaten	770
IV. Vertikal-systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> zwischen den internationalisierten Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten	807
V. Gewohnheitsrechtliche Geltung eines systemübergreifend-vertikalen <i>ne bis in idem</i> für Mitgliedstaaten internationaler Strafgerichte	820
VI. Zwischenergebnis	826

§ 4 Die vertikal-systemübergreifende Geltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten	827
I. Völkervertragsrechtliche Begründbarkeit eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten?	827
II. Gewohnheitsrechtliche Geltung eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> für Nichtmitgliedstaaten internationaler Strafgerichte?	859
III. Vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> -Wirkungen „top-down“ zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten in einem Prinzipienmodell des Völkerstrafprozessrechts	870
IV. Mögliche Konturen der vertikal-systemübergreifenden Ausgestaltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten	892
V. Ergebnis und Gestaltungsvorschlag	900
§ 5 Die horizontale Geltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen verschiedenen internationalen Strafgerichten	901
I. Gegenwärtige und zukünftig mögliche Jurisdiktionskonkurrenzen zwischen verschiedenen internationalen Strafgerichten	902
II. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	905
III. Der bisherige Regelungsbestand zu einem horizontal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	913
IV. Mögliche Konturen der horizontalen Ausgestaltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	922
V. Gestaltungsvorschlag	925
§ 6 Zusammenfassung	925

Fünfter Teil

Abschließende Bewertung und Aussicht	929
§ 1 Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	929
§ 2 Bewertung der Ergebnisse	931
§ 3 Ein Ausblick	936
Literaturverzeichnis	940
Sachwortverzeichnis	1030

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Eine prinzipientheoretische Grundlegung des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i> unter völkerrechtlichen Vorzeichen	35
§ 1 Einleitung und Übersicht über den Gang der Untersuchung	35
I. <i>Ne bis in idem</i> : Das fragile Fundament eines omnipräsenten Rechtssatzes	35
II. Der methodische und rechtstheoretische Ansatz der Untersuchung	39
III. Das rechtspraktische Erkenntnisinteresse der Untersuchung: Eine Optimierung der Funktionsfähigkeit des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	41
IV. Das rechtstheoretische Erkenntnisinteresse: Rechtsprinzipielle Verständnismöglichkeiten völkerrechtlicher Ordnungen	44
V. Der Gang der Untersuchung	48
§ 2 Die Bedeutungsmöglichkeiten des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	50
I. Einleitung	50
II. Ein international konsensfähiger Kerngehalt von <i>ne bis in idem</i>	51
III. Die grundlegenden Dimensionen des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i>	56
1. Norminhaltliche Bedeutungsmöglichkeiten des <i>ne bis in idem</i>	56
a) Erledigungswirkungen des <i>ne bis in idem</i>	56
b) Anrechnungswirkungen des <i>ne bis in idem</i>	57
c) Opportunitätslösungen im Umgang mit einer Kumulation von Sanktionsverfahren	59
2. Die Ausstrahlungsreichweite des <i>ne bis in idem</i> : Systeminternes und systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i>	60
3. Horizontales und vertikales <i>ne bis in idem</i>	63
IV. Die völkerrechtlichen Verortungen des <i>ne bis in idem</i>	64
1. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> im internationalen Schutz der Menschenrechte	64
2. Das systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> im internationalen Strafrecht	65
3. Das systeminterne und systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozessrecht	67
V. Zwischenergebnis	71
§ 3 Der Begriff der Prinzipienordnung des Rechts und seine Bedeutung für <i>ne bis in idem</i>	72
I. Die Entwicklung des Prinzipienbegriffs	73
II. Der Dualismus von Rechtsprinzip und Rechtsregel	79

III.	Die Einordnung von <i>ne bis in idem</i> als Rechtsregel	85
IV.	Die verbleibende Bedeutung von Rechtsprinzipien für eine Analyse des <i>ne bis in idem</i>	88
V.	Einwände gegen ein Prinzipienmodell der Rechtsordnung	91
1.	Naturrechtseinwand	92
2.	Gewaltenteilungseinwand	94
3.	Einwände der Inkommensurabilität von Prinzipien und der Irrationalität der Abwägung	96
4.	Einwand der Normrelativierung durch die Prinzipientheorie und die Abwägung	101
VI.	Stellungnahme und Zwischenergebnis	103
§ 4	Völkerrechtliche Rechtsordnungen als Prinzipienordnungen des Rechts	105
I.	Die Existenz und Anwendbarkeit von Rechtsprinzipien in völkerrechtlichen Rechtsordnungen	106
1.	Materiale Prinzipiengehalte der Völkerrechtsordnung	106
a)	Das Souveränitätsprinzip als klassisches Rechtsprinzip des Völkerrechts	106
b)	Kollisionsprinzipien in „modernen“ Ordnungen des Völkerrechts	111
2.	Prinzipien und die Funktionen des Völkerrechts	114
3.	Prinzipien und der Ordnungscharakter des Völkerrechts	115
4.	Prinzipien und die Legitimation völkerrechtlicher Normschöpfung	119
II.	Die Bedeutung und mögliche normative Verortung von Prinzipien im Völkerrecht	125
1.	Die Bedeutung von Rechtsprinzipien im Völkervertragsrecht	125
2.	Die Bedeutung von Prinzipien im Völkergewohnheitsrecht	127
3.	Rechtsprinzipien als Teil der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts	131
a)	Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts aus Normierungen „ <i>in foro domestico</i> “	131
b)	Rechtsprinzipien „ <i>in foro internationalis</i> “	135
III.	Zwischenergebnis	138
§ 5	Die vier prinzipienhistorischen Entwicklungsstränge des <i>ne bis in idem</i>	139
I.	Einleitung	139
II.	<i>Ne bis in idem</i> als Rechtskraftinstitut: Vom Römischen Recht bis zum <i>common law</i>	141
III.	<i>Ne bis in idem</i> im Inquisitionsverfahren	151
IV.	Die individualschützende Revolution des <i>ne bis in idem</i>	159
V.	Die menschenrechtlichen Schranken des <i>ne bis in idem</i>	164
VI.	Zwischenergebnis	169

§ 6 Der ambivalente Prinzipiengehalt des Rechtssatzes <i>ne bis in idem</i> im system-internen Anwendungsbereich: Objektive Rechtskraft und subjektives Menschenrecht	170
I. Die objektiv-rechtliche Dimension: <i>Ne bis in idem</i> als Ausformung materieller Rechtskraft	171
1. Die materielle Rechtskraft aus prinzipientheoretischer Sicht	172
a) Materielle Rechtskraft als Forderung der Logik, Zweck des Verfahrens oder Fiktion der Wahrheit?	172
b) <i>Ne bis in idem</i> als Funktionselement staatlicher Selbstdisziplinierung und Effizienz	176
c) Rechtskraft als Sieg der Rechtssicherheit über die materielle Gerechtigkeit?	177
d) Rechtskraft als Rechtsfrieden?	181
e) Rechtskraft als Gebot des Rechtsstaatsprinzips und der „ <i>rule of law</i> “?	183
f) Rechtskraft als Forderung der Autorität der Rechtsprechung und des Staates?	184
g) Der eigene Ansatz: Rechtskraft als rechtliche Systemeinheit	187
2. Prinzipielle Gründe gegen die Anerkennung von Rechtskraft: Von materieller Gerechtigkeit zur Rechtsrealisierung	191
a) Materielle Gerechtigkeit	191
b) Die rechtlich verfasste Wahrheitssuche	195
c) Die Bedeutung der Strafzwecke für <i>ne bis in idem</i>	198
d) Der eigene Ansatz: Das Rechtsrealisierungsprinzip	199
3. Zwischenfazit	202
II. Die subjektiv-rechtliche Dimension: <i>Ne bis in idem</i> als Grund- und Menschenrecht	203
1. Die prinzipielle Wende zum Individuum	203
a) Das Recht auf ein faires Strafverfahren als Grundlage von <i>ne bis in idem</i> ?	205
b) Die prozessuale Waffengleichheit als Grundlage von <i>ne bis in idem</i> ?	207
c) <i>Ne bis in idem</i> als Teil der Menschenwürde?	208
d) Schuldprinzip und Rehabilitierungsrecht als Grund von Erledigungswirkungen?	209
e) Das Prinzip der personalen Rechtssicherheit	212
2. Das menschenrechtliche Schutzprinzip als Grenze des <i>ne bis in idem</i>	217
3. Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgebotes	221
III. Die prinzipiellen Grundlagen der Anrechnungslösung (Doppelbestrafungsverbot)	222
IV. Zusammenfassung: Die Verbindung der objektiven und der subjektiven Prinzipiendimension des <i>ne bis in idem</i>	226
§ 7 Zwischenergebnis	228

Zweiter Teil

Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in der Prinzipienordnung des internationalen Schutzes der Menschenrechte	230
§ 1 Die Prinzipienordnung des internationalen Menschenrechtsschutzes als Wechselwirkungsverhältnis staatlicher und völkerrechtlicher Rechtsordnungen	230
I. Das Wechselwirkungsverhältnis zwischen dem internationalen Schutz der Menschenrechte und staatlichen Rechtsordnungen	231
1. Das Effektivitätsprinzip als Strukturprinzip des Menschenrechtsschutzes	232
2. Das Subsidiaritätsprinzip zur Gewährleistung staatlicher Selbstbestimmungsräume	233
3. Zwischenergebnis	238
II. Die Bindungsmacht des Menschenrechtsschutzes gegenüber anderen völkerrechtlichen Ordnungen	238
III. Materielle Leitprinzipien und Regeln des internationalen Schutzes der Menschenrechte in Bezug zur systeminternen Wirkung des <i>ne bis in idem</i>	241
IV. Zusammenfassung und Folgerungen für die Analyse des <i>ne bis in idem</i>	242
§ 2 Die menschenrechtspositive Ausgestaltung des systeminternen <i>ne bis in idem</i>: Eine vergleichende Analyse staatlicher und völkerrechtlicher Rechtsinstitute	243
I. Anliegen und methodische Vorgehensweise der rechtsvergleichenden Analyse	243
II. Die universelle Verbreitung des systeminternen <i>ne bis in idem</i> als Erledigungsregel	247
1. Übersicht über die systeminternen Anerkennungen des <i>ne bis in idem</i> in ausgewählten staatlichen Rechtsordnungen	247
2. Übersicht über die menschenrechtlichen Anerkennungen des systeminternen <i>ne bis in idem</i>	252
3. Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> als Regel des Völkergewohnheitsrechts	257
III. Der Tatbestand der Erledigungswirkungen	261
1. Gerichtliche Entscheidungen	261
a) Gerichtliche Aburteilung durch Sachurteil als Mindeststandard des <i>ne bis in idem</i>	262
b) Der Eintritt der Erledigungswirkungen und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln	265
aa) Vergleich staatlicher Rechtspraxis	265
(1) Vorverlagerung auf den Zeitpunkt des „ <i>attachment of jeopardy</i> “	266
(2) Die Zulässigkeit von ordentlichen Rechtsmitteln	269
bb) Menschenrechtlicher Rahmen	278

c) Die Notwendigkeit einer Prüfung in der Sache vor Eintritt der Erledigungswirkungen	282
aa) Vergleich staatlicher Rechtspraxis	283
(1) Nichteröffnungsentscheidungen	283
(2) Verfahrensabbrüche durch „ <i>mistrial</i> “, „ <i>discharge of jury</i> “ oder gerichtliche Einstellungsentscheidung	287
(3) Summarische gerichtliche Verfahren und Opportunitätseinstellungen durch das Gericht	294
(a) Keine Besonderheiten bei <i>summary trials</i> in der <i>common law</i> -Tradition	295
(b) Das Strafbefehlsverfahren und gerichtliche Einstellungen gegen Auflagen und Weisungen gem. § 153a Abs. 2 StPO in Deutschland	296
(c) Die französische <i>ordonnance pénale</i> , <i>composition pénale</i> und das <i>plaider coupable</i>	301
bb) Zwischenergebnis	303
cc) Menschenrechtlicher Rahmen	304
(1) Die beschränkte Aussagekraft von Art. 14 Abs. 7 IPbpR	304
(2) Die Entwicklung im europäischen Menschenrechtsraum	305
(3) Das Sachprüfungserfordernis im amerikanischen Menschenrechtsraum	310
(4) Zwischenfazit	311
2. Ermittlungsbehördliche Entscheidungen	312
a) Vergleich staatlicher Rechtspraxis	313
aa) Gewöhnliche Einstellungsentscheidungen der Ermittlungsbehörde	313
bb) Opportunitätseinstellungen durch Ermittlungsbehörde und konsensuale Verfahrenserledigungen	317
(1) Das <i>plea bargaining</i> in Staaten der <i>common law</i> -Tradition und das Verbot der <i>double jeopardy</i>	318
(2) Konsensuale außergerichtliche Verfahrenserledigungen in der <i>civil law</i> -Welt	320
b) Menschenrechtlicher Rahmen	324
IV. Die Rechtsfolgen der Erledigungswirkung des <i>ne bis in idem</i>	329
1. Die personelle Reichweite der Erledigungswirkung	330
2. Die sachliche Reichweite der Erledigungswirkung: Was ist „ <i>idem</i> “?	332
a) Der Hintergrund der Unterscheidung zwischen „ <i>idem crimen</i> “ und „ <i>idem factum</i> “	332
b) „ <i>idem crimen</i> “ in der <i>common law</i> -Tradition	333
c) „ <i>idem factum</i> “ in der <i>civil law</i> -Tradition	344
d) Zwischenergebnis	357
e) Menschenrechtlicher Rahmen	358
aa) Ein universeller Mindeststandard des Tatbegriffs?	358

bb) Ein regionales „ <i>idem factum</i> “ in Europa?	361
3. Die verfahrenübergreifende Reichweite der Erledigungswirkung des <i>ne bis in idem</i>	367
a) Vergleich nationaler Rechtsordnungen	367
b) Der menschenrechtliche Rahmen	371
4. Eintritt und Geltendmachung der Erledigungswirkung im Folgeverfahren	378
V. <i>Ne bis in idem</i> als innerstaatliches Doppelbestrafungsverbot (Anrechnungsgebote und Verhältnismäßigkeitsanforderungen)	382
1. Das kumulative Doppelbestrafungsverbot: Der Umgang mit einer Mehrheit von Gesetzesverletzungen	382
2. Das sukzessive Doppelbestrafungsverbot: Der Umgang mit außerstrafrechtlichen Sanktionen	387
VI. Wiederaufnahmeverfahren als Durchbrechungen der Erledigungswirkungen des <i>ne bis in idem</i>	389
1. Außerordentliche Wiederaufnahme und ordentliche Rechtsmittel	392
2. Die Wiederaufnahmemöglichkeiten in nationalen Rechtstraditionen	393
a) Die Ausweitungstendenzen der Wiederaufnahme im englischen Recht	394
b) Wiederaufnahmeverfahren und funktionale Äquivalente im US-Recht	399
c) Wiederaufnahmeverfahren im französischen Strafprozess	401
d) Wiederaufnahmeverfahren im deutschen Strafprozess	403
e) Zwischenergebnis	412
3. Wiederaufnahmeverfahren unter dem menschenrechtlichen Mindeststandard	415
a) Eine menschenrechtliche Pflicht zur Wiederaufnahme von Verfahren zugunsten Verurteilter	415
b) Die menschenrechtliche Zulässigkeit von Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten	417
c) Eine menschenrechtliche Pflicht zur Wiederaufnahme von Strafverfahren zuungunsten des Angeklagten?	420
d) Zwischenergebnis	423
VII. Zwischenergebnis	424

Dritter Teil

Das zwischenstaatlich-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> in der Prinzipienordnung des internationalen Strafrechts	432
---	-----

§ 1 Internationales Strafrecht als Regelungssystem horizontaler Strafverfolgungskonkurrenzen	434
I. Die nationale Strafverfolgungshoheit als Teil staatlicher Souveränität und ihre äußeren Grenzen	434
1. Der Territorialitätsgrundsatz	436

2. Flaggen- und Staatsschutzgrundsatz als Ausweitungen von Territorialität	438
3. Der aktive Personalitätsgrundsatz	439
4. Der passive Personalitätsgrundsatz	441
5. Der Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege	442
6. Der Weltrechtsgrundsatz	444
7. Stellungnahme	449
II. Präventive Ansätze zur Auflösung internationaler Jurisdiktionskonflikte	450
1. Präventive Klärung von Jurisdiktionskonflikten durch eine Rangfolge von Zuständigkeiten	450
a) Vorrang des Territorialitätsgrundsatzes vor anderen Anknüpfungsmomenten?	451
b) Subsidiarität stellvertretender Strafrechtspflege?	453
c) Subsidiarität des Weltrechtsgrundsatzes?	453
d) Stellungnahme	456
2. Spezielle Zuweisung der Jurisdiktionsgewalt im Einzelfall oder auf vertraglicher Grundlage	456
3. Internationalisierung der Strafrechtspflege	458
III. Repressive Auflösung von Jurisdiktionskonkurrenzen durch ein systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i>	459
1. Die grundsätzlichen Chancen und Grenzen eines internationalen <i>ne bis in idem</i>	459
2. Die Ausgestaltungsschwierigkeiten eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> als Erledigungsregel	461
a) Internationale Divergenz der rechtskraftauslösenden Entscheidungen	461
b) Internationale Divergenz des Tatbegriffs	464
3. Systemübergreifende Anrechnungsregel als adäquate Auffanglösung?	468
IV. Zwischenergebnis	468
§ 2 Die rechtspolitische Ausgestaltung der zwischenstaatlich-systemübergreifenden Wirkungen des <i>ne bis in idem</i>	469
I. Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> zwischen nationalen Strafrechtssystemen	470
1. Historische Entwicklungen des systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	470
2. Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> in der deutschen Rechtsentwicklung	472
3. Systemübergreifende Wirkungen der <i>chose jugée</i> im französischen Recht	477
4. <i>Autrefois convict/acquit</i> im englischen Recht und verwandten <i>common law</i> -Staaten	479
5. Systemübergreifende Wirkungen des Verbots der <i>double jeopardy</i> im US-amerikanischen Recht	482
6. Übersicht über ausgewählte weitere Rechtssysteme	490
7. Auswertung	494

II.	Die Staatenpraxis zu verwandten systemübergreifenden Rechtskraftwirkungen	496
1.	Die Anerkennung rechtskräftiger ausländischer Zivilurteile	497
2.	Die <i>act of state doctrine</i>	498
3.	Die positive Anerkennung ausländischer Strafsentscheidungen	502
III.	Völkervertragliche Normierungen eines zwischenstaatlich-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	503
1.	Menschenrechtliche Anerkennung eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> ?	504
a)	Eine menschenrechtliche Spezialnormierung eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> ?	504
aa)	Art. 14 Abs. 7 IPbpR	504
bb)	Art. 4 des VII. Zusatzprotokolls zur EMRK	508
cc)	Art. 8 Abs. 4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention	509
dd)	Art. 19 Abs. 1 der Arabischen Charta der Menschenrechte von 2004	510
b)	Ableitung eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> aus der völkervertragsrechtlichen Garantie des fair trial?	511
c)	Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> als Teil des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung?	513
2.	Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> im humanitären Völkerrecht?	516
3.	<i>Ne bis in idem</i> in Sondervereinbarungen der justiziellen Kooperation	519
a)	Das systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> in Art. VII NATO-Truppenstatut	520
b)	Das systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> in Auslieferungsabkommen	522
c)	Regionale Entwicklungen hin zu einem systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> im Bereich justizieller Kooperationsverträge im Europarat	528
aa)	Europäisches Übereinkommen über die Internationale Geltung von Strafurteilen von 1970	528
bb)	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung von 1972	533
cc)	Zusammenfassung	534
4.	Europäisches <i>ne bis in idem</i> als international-systeminternes <i>ne bis in idem</i> ? Entwicklungen im Schengenraum und der EU	534
a)	<i>Ne bis in idem</i> als allgemeines Rechtsprinzip der EU/EG im Wettbewerbsrecht	535
b)	EG- <i>ne bis in idem</i> -Übereinkommen von 1987	540
c)	<i>Ne bis in idem</i> in den Art. 54 ff. Schengener Durchführungsübereinkommen	542
aa)	Die rechtskräftige Aburteilung in Art. 54 SDÜ	544
bb)	Der Vollstreckungsvorbehalt	551
cc)	Der Tatbegriff des Art. 54 SDÜ	553

dd) Die Ausnahmeverbehalte des Art. 55 SDÜ	557
ee) Die Anrechnungslösung des Art. 56 SDÜ	558
ff) Systemübergreifende Durchbrechungen der Rechtskraft?	559
gg) Zwischenergebnis	561
d) Zwischenstaatliche und vertikale <i>ne bis in idem</i> -Wirkungen unter Art. 50 GRCh	561
5. Zwischenergebnis	564
IV. Geltung eines zwischenstaatlich-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> als all- gemeine Regel des Völkerrechts?	565
1. Geltung eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> als Regel des Völ- kergewohnheitsrechts?	565
a) Systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> als Vorgabe des <i>jus cogens</i> ? ...	566
b) Gewohnheitsrechtliche Geltung vollständiger systemübergreifender Erledigungswirkungen?	567
aa) Staatenpraxis für eine generelle Anerkennung eines systemüber- greifenden <i>ne bis in idem</i> als Erledigungsregel	567
(1) Völkervertragsrecht	567
(2) Anerkennung durch nationale Rechtsordnungen	570
bb) Zwischenergebnis	571
c) Gewohnheitsrechtliche Geltung eingeschränkter systemübergreifender Erledigungswirkungen	571
aa) Gewohnheitsrechtliche Geltung von Erledigungswirkungen für Auslandstaten?	572
bb) Gewohnheitsrechtliche Geltung einer systemübergreifenden Erle- digungswirkung für Strafverfolgungen bei stellvertretender Straf- rechtspflege?	573
cc) Gewohnheitsrechtliche Geltung einer systemübergreifenden Erle- digungswirkung für Strafverfolgungen unter dem Weltrechts- grundsatz?	574
dd) Gewohnheitsrechtliche Geltung einer systemübergreifenden Erle- digungswirkung für Strafverfolgungen der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen?	576
ee) Gewohnheitsrechtliche Geltung einer regionalen Erledigungsregel in Europa	578
d) Gewohnheitsrechtliche Geltung eines allgemeinen systemübergreifen- den <i>ne bis in idem</i> als Anrechnungsregel?	579
2. Geltung eines systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts auf Grundlage der herrschenden Normquel- lenlehre?	581
3. Stellungnahme	582

§ 3 Systemübergreifende <i>ne bis in idem</i>-Wirkungen in einem Prinzipienmodell des internationalen Strafrechts	584
I. Der Prinzipienkonflikt des horizontal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> : Das Spannungsfeld zwischen Individualschutz und Staatensouveränität	585
1. Die menschenrechtlichen Prinzipien des internationalen Strafrechts im Bereich des systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	586
a) Die Anerkennung von personaler Rechtssicherheit im internationalen Strafrecht	586
b) Das Schuldprinzip als Grenze von Zweitsanktionen	589
c) Das menschenrechtliche Schutzprinzip als Teil des internationalen Strafrechts	589
2. Die fehlende Systemeinheit und souveräne Rechtsrealisierung im inter- nationalen Strafrecht	591
a) Fehlende Systemeinheit zwischenstaatlicher Strafverfolgung	591
b) Fehlende systemübergreifende Gewährleistung des Rechtsrealisie- rungsprinzips?	593
c) Das Souveränitätsprinzip und die Anerkennungsfeindlichkeit von Strafrechtsakten	595
3. Stellungnahme	598
II. Abwägungskriterien	599
1. Kriterien für das Gewicht der menschenrechtlichen Individualbetroffen- heit	600
a) Die Intensität von Mehrfachverfolgungsgefahren als Kriterium	601
b) Das Maß der prozessualen Vorbelastung im Ausland als Kriterium	602
c) Das Schuldprinzip und eine bereits erfolgte Strafvollstreckung	603
2. Kriterien für die Gewichtung des Schutzprinzips	604
a) Das Menschenrechtsgewicht bestimmter Verbrechen	605
b) Das Kriterium der hinreichenden Sachprüfung	605
c) Das Kriterium der Verfahrensordnungsgemäßheit	606
d) Die Disposition des Erstverfolgungsstaates über den Strafanspruch und seine Grenzen	610
3. Kriterien der Rechtsrealisierung	612
a) Identität des Rechtsgüterschutzes als Kriterium hinreichender Rechts- realisierung	612
b) Verwandte Rechtskulturen und Strafrechtsharmonisierung	614
c) Der Umfang richterlicher Kognitions Gewalt als Kriterium der Rechts- realisierung	616
d) Vollstreckungssicherung	618
e) Die Durchbrechungsmöglichkeiten der Erledigungswirkung durch den Zweitverfolgungsstaat	619

4. Kriterien der Souveränitätsgewichtung	621
a) Abstufungen nach der Souveränitätsrelevanz der Strafverfolgungszuständigkeit	621
aa) Territorialität	621
bb) Staatsschutzgrundsatz	622
cc) Aktive und passive Personalität	623
dd) Stellvertretende Strafrechtspflege, der Weltrechtsgrundsatz und die völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen	625
ee) Zwischenergebnis	626
b) Die Rückführbarkeit fremder Strafverfolgung auf die eigene Souveränität	627
5. Kriterien der Systemverbindung	628
a) Einbindung in ausländische Strafverfolgung und das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens	629
b) Die positive Anerkennung ausländischer Strafscheidungen	630
c) International geregelte Zuständigkeitszuweisung	631
d) Gemeinsame Kontrollorgane	632
III. Zwischenfazit und Vorschlag für eine mögliche Ausgestaltung eines systemübergreifend-zwischenstaatlichen <i>ne bis in idem</i>	634

Vierter Teil

***Ne bis in idem* in der Prinzipienordnung des Völkerstrafprozessrechts** 640

§ 1 Die prinzipiellen und strukturellen Grundlagen des Völkerstrafprozessrechts	641
I. Funktionen und Zwecksetzungen des Völkerstrafprozessrechts	642
1. Die Bedeutung internationaler Strafgerichte für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts	642
2. Internationales Strafprozessrecht als Legitimationsquelle völkerrechtlicher Gerichtsbarkeit	649
3. Zwischenergebnis	651
II. Die prägenden rechtsprinzipiellen Eigenschaften des Völkerstrafprozessrechts	652
1. Das internationale Rechtsrealisierungsprinzip: Die Durchsetzung universaler Menschheitsrechtsgüter	653
2. Die Förderung rechtssystemischer Einheit und Stabilität bei der Rechtsdurchsetzung der internationalen Gemeinschaft	656
3. Das menschenrechtliche Schutzprinzip im Völkerstrafprozess: Die Verteidigung humanitärer Mindestforderungen	658
4. Beschuldigtenschützende Rechtsprinzipien als menschenrechtliche Grenze der völkerstrafprozessualen Durchsetzungsfunktion	660
5. Das Subsidiaritätsprinzip	661

III.	Die Instanzen des Völkerstraßprozesses: Der Begriff des internationalen Strafgerichts	663
1.	Völkerstraßprozessuale Anforderungen an ein internationales Strafgericht	663
2.	Die Internationalen Militärgerichtshöfe als internationale Strafgerichte	666
3.	Die UN-Tribunale als internationale Strafgerichte	668
4.	Der IStGH als internationales Strafgericht	670
5.	Die Einordnung internationalisierter Strafgerichte (sog. <i>hybrid courts</i>)	674
a)	Der Begriff des „internationalisierten“ Strafgerichts	674
b)	<i>Special Panels for Serious Crimes in East Timor</i> (SPSC)	675
c)	<i>Special Court for Sierra Leone</i> (SCSL)	676
d)	<i>Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia</i> (ECCC)	677
e)	<i>Special Tribunal for Lebanon</i> (STL)	680
f)	<i>Chambres Africaines Extraordinaires</i> (CAE)	681
g)	<i>Kosovo Specialist Chambers</i> (KSC)	682
h)	<i>Cour pénale spéciale de la République Centrafricaine</i> (CPS)	684
i)	<i>African Criminal Court</i> (ACC)	684
6.	Zusammenfassung	685
7.	Wichtige Strukturelemente internationaler Strafgerichtsbarkeit	686
a)	Die völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen internationaler Strafgerichtsbarkeit	687
b)	Institutionalisierte Unabhängigkeit und Überstaatlichkeit	687
c)	Legitimation durch Expertise und Integrität des Rechtsprechungskörpers	688
d)	Materiell beschränkte Gerichtsbarkeit und das anwendbare Recht	689
e)	Sicherung internationaler Standards eines <i>fair trial</i>	690
f)	Zwischenergebnis: Kriterien eines internationalen Strafgerichts	691
IV.	Zwischenergebnis: Hybrider Rechtscharakter und zunehmende Autonomie des Völkerstraßprozesses	691
§ 2	Die systeminterne Geltung von <i>ne bis in idem</i> im Völkerstraßprozessrecht	692
I.	Bedeutung und Anwendungsbereich eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Recht internationaler Strafgerichte	692
II.	Der rechtsprinzipielle und menschenrechtliche Hintergrund eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Völkerstraßprozessrecht	693
III.	Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in frühen völkerstraßrechtlichen Systemen	695
IV.	Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in den UN-Kriegsverbrechertribunalen ...	698
1.	Die Existenz eines systeminternen <i>ne bis in idem</i>	698
2.	Die Reichweite der Erledigungswirkungen	700
3.	Die rechtskraftauslösenden Entscheidungen	701
4.	Grenzen und Durchbrechungen der Rechtskraft	703
5.	<i>Ne bis in idem</i> als konkurrenzrechtliches Doppelbestrafungsverbot	704

V.	Die Vorarbeiten der ILC zum systeminternen <i>ne bis in idem</i> bis zur Errichtung des IStGH	707
1.	<i>Ne bis in idem</i> im ILC-Entwurf von 1994	707
2.	<i>Ne bis in idem</i> im ILC-Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind von 1996	708
VI.	Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in Art. 20 Abs. 1 IStGH-Statut	709
1.	Die rechtskraftauslösenden Entscheidungen	710
2.	Die Reichweite der Rechtskraftwirkung	714
3.	Grenzen und Durchbrechungen der Rechtskraftwirkungen	716
4.	Der konkurrenzrechtliche Gehalt des Art. 20 Abs. 1 IStGH-Statut	718
5.	Die Folgen einer Verletzung von Art. 20 Abs. 1 IStGH-Statut	720
VII.	Das systeminterne <i>ne bis in idem</i> in den „internationalisierten Gerichten“	721
1.	Special Panels for Serious Crimes in East Timor (SPSC)	721
2.	Special Court for Sierra Leone (SCSL)	721
3.	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)	722
4.	The Special Tribunal for Lebanon (STL)	726
5.	Chambres Africaines Extraordinaires (CAE)	728
6.	Kosovo Specialist Chambers (KSC)	728
7.	Cour pénale spéciale de la République Centrafricaine (CPS)	730
8.	Der African Criminal Court (ACC) nach dem Protokoll von Malabo	731
9.	Zusammenfassende Würdigung	733
VIII.	Der völkergewohnheitsrechtliche Gehalt eines systeminternen <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozess	734
IX.	Zwischenergebnis	738
§ 3	Die vertikal-systemübergreifende Geltung von <i>ne bis in idem</i> im Völkerstrafprozessrecht zwischen internationalen Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten	739
I.	Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft in internationalen Strafgerichten	740
II.	Vertikal-systemübergreifende Geltung des <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten im früheren Völkerstrafprozessrecht	744
1.	Die Internationalen Militärgerichtshöfe und frühe Vorschläge internationaler Strafgerichtsbarkeit	744
2.	Die UN-Sondertribunale	748
a)	Jurisdiktionskonflikte zwischen UN-Sondertribunalen und staatlichen Gerichten	748
b)	Die Ausgestaltung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> „bottom-up“	751
aa)	Hintergrund und Normfassung	751
bb)	Rechtskraftauslösende staatliche Entscheidungen	753
cc)	Die Reichweite der Erledigungswirkung staatlicher Abschlussentscheidungen und die „ordinary crime“-exception	754

dd) Die „ <i>sham trial exception</i> “	757
ee) Die subsidiäre Anrechnungsregel	760
ff) Normdurchsetzung und Verletzungsfolgen	761
c) Die Ausgestaltung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> „ <i>top-down</i> “	762
aa) Hintergrund und Normfassung	762
bb) Rechtskraftauslösende Entscheidungen der UN-Sondertribunale	763
cc) Die Reichweite der Erledigungswirkung von Abschlussentscheidungen der UN-Sondertribunale	764
dd) Durchbrechungsmöglichkeiten der Rechtskraftwirkungen der Entscheidungen der UN-Sondertribunale	765
ee) Normdurchsetzung und Verletzungsfolgen	765
d) Die Fortsetzung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> im <i>UN-International Residual Mechanism for Criminal Tribunals</i>	766
3. Die Vorarbeiten der ILC zum vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> bis zur Errichtung des IStGH	767
a) Das vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> im ILC-Entwurf von 1994	767
b) Das vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> im ILC-Draft Code von 1996	768
III. Das vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> zwischen IStGH und seinen Mitgliedstaaten	770
1. Jurisdiktionskonkurrenzen zwischen IStGH und seinen Mitgliedstaaten	770
a) Die Gerichtsbarkeit des IStGH	770
aa) Die Gerichtsbarkeit des IStGH <i>ratione materiae</i> und <i>ratione temporis</i>	771
bb) Die Gerichtsbarkeit des IStGH <i>ratione personae</i>	772
b) Konkurrenz und Komplementarität der Verfolgungszuständigkeiten	773
aa) Die Reichweite konkurrierender Strafverfolgungszuständigkeiten zwischen IStGH und Mitgliedstaaten	773
bb) Komplementarität als präventiver Zuteilungsmechanismus von Verfolgungszuständigkeiten	774
(1) Komplementarität und das völkerstraßprozessuale Subsidiaritätsprinzip	775
(2) Die Ausgestaltung von Komplementarität im IStGH-Statut	776
c) Zwischenergebnis	781
2. Vertikal-systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> in Art. 20 IStGH-Statut	783
a) Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut: Ausprägung von Komplementarität „ <i>bottom-up</i> “	783
aa) Rechtskraftauslösende Entscheidungen gem. Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut	783

bb) Die Reichweite der Erledigungswirkungen staatlicher Verfahrensbeendigungen gem. Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut	787
cc) Die Ausnahmen von der „ <i>bottom-up</i> “-Erledigungswirkung: Gewährleistung der Prozessordnungsmäßigkeit nationaler Strafverfahren	790
(1) Art. 20 Abs. 3 lit. b) IStGH-Statut	792
(2) Art. 20 Abs. 3 lit. a) IStGH-Statut	795
dd) Durchsetzbarkeit des „ <i>bottom-up</i> “- <i>ne bis in idem</i> und Folgen eines Verstoßes	797
b) Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut: Ausprägung von Komplementarität „ <i>top-down</i> “	797
aa) Rechtskraftauslösende Entscheidungen	798
bb) Begrenzte Erledigungswirkungen von IStGH-Verfahren gem. Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut	799
cc) Durchbrechungsmöglichkeiten der Erledigungswirkungen von IStGH-Verfahren durch staatliche Strafgerichte?	801
dd) Die Durchsetzung des „ <i>top-down</i> “- <i>ne bis in idem</i>	802
c) Art. 78 Abs. 2 S. 2 IStGH-Statut als begrenzte Anrechnungslösung ..	803
d) Der Sonderfall der Delikte gegen die völkerstrafrechtliche Rechtspflege	805
3. Zwischenfazit	806
IV. Vertikal-systemübergreifendes <i>ne bis in idem</i> zwischen den internationalisierten Strafgerichten und ihren Mitgliedstaaten	807
1. Bedeutung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> für die internationalisierten Strafgerichte	808
2. Special Panels for Serious Crimes in East Timor (SPSC)	809
3. Special Court for Sierra Leone (SCSL)	810
4. Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)	811
5. The Special Tribunal for Lebanon (STL)	813
6. Chambres Africaines Extraordinaires (CAE)	814
7. Kosovo Specialist Chambers (KSC)	815
8. Cour pénale spéciale de la République Centrafricaine (CPS)	816
9. African Criminal Court (ACC)	817
10. Zwischenfazit	819
V. Gewohnheitsrechtliche Geltung eines systemübergreifend-vertikalen <i>ne bis in idem</i> für Mitgliedstaaten internationaler Strafgerichte	820
1. Übersicht über die Staatenpraxis	820
a) Grundsätzliche Anerkennung eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	820
b) Unterschiede in der Ausgestaltung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	822
2. Nachweis einer <i>opinio juris</i>	824

3. Zwischenfazit	825
VI. Zwischenergebnis	826
§ 4 Die vertikal-systemübergreifende Geltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten	827
I. Völkervertragsrechtliche Begründbarkeit eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten?	827
1. Begründbarkeit vertikal-systemübergreifender <i>ne bis in idem</i> -Wirkungen gegenüber Nichtmitgliedstaaten aus dem IStGH-Statut?	828
a) Die Notwendigkeit einer vertikal-systemübergreifenden Regelung von Jurisdiktionskonkurrenzen zwischen IStGH und Nichtmitgliedstaaten	828
aa) Mögliche Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen IStGH und Nichtmitgliedstaaten	828
bb) Kein Verstoß konkurrierender Jurisdiktion des IStGH gegen das Drittwirkungsverbot	830
cc) Komplementarität im Verhältnis zwischen IStGH und Nichtmitgliedstaaten sowie verbleibende Jurisdiktionskonkurrenzen	832
b) Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut gegenüber Nichtmitgliedstaaten?	836
aa) Auslegung des Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut hinsichtlich seiner Anwendbarkeit gegenüber Drittstaaten	836
bb) Kein Verstoß gegen das Drittwirkungsverbot durch eine einseitige Anwendung des Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut gegenüber Nichtmitgliedstaaten	840
cc) Zwischenergebnis	840
c) Anwendbarkeit von Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut („ <i>top-down</i> “- <i>ne bis in idem</i>) gegenüber Nichtmitgliedstaaten?	841
aa) Bezweckt Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut Drittwirkungen des <i>ne bis in idem</i> „ <i>top-down</i> “?	841
bb) Die Anwendung des Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut gegenüber Nichtmitgliedstaaten als Konflikt mit dem Drittwirkungsverbot gem. Art. 34 WVK	843
cc) Erfüllt Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut eine völkerrechtlich anerkannte Ausnahme vom Drittwirkungsverbot?	844
(1) Akzeptanzserklärungen gem. Art. 35 WVK	845
(2) Objektive Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen	847
(3) Objektive Vertragsregime und Statusverträge	851
(4) Ordnungsverträge als „gesetzesvertretende Verträge“ des Völkerrechts?	853
(5) Die Unterbreitung durch den UN-Sicherheitsrat gem. Art. 13 lit. b) IStGH-Statut als Ausnahme vom Drittwirkungsverbot?	856
2. Zwischenergebnis	859

II.	Gewohnheitsrechtliche Geltung eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> für Nichtmitgliedstaaten internationaler Strafgerichte?	859
1.	Entwicklung des vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> gegenüber Nichtmitgliedstaaten im Völkerstrafprozessrecht	860
a)	Keine Bindung von Nichtmitgliedstaaten an Entscheidungen der alliierten Militärgerichtshöfe und nach den frühen Entwürfen für ein internationales Strafgericht	860
b)	Die Bindung von UN-Nichtmitgliedstaaten durch die UN-Sondertribunale	862
c)	Art. 20 Abs. 3 IStGH-Statut als Indiz für gewohnheitsrechtliche Erledigungswirkungen gegenüber Nichtmitgliedstaaten?	864
d)	Internationalisierte Strafgerichte	865
e)	Eine Analogie zum Recht der Immunitäten?	867
2.	Zwischenergebnis	869
III.	Vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> -Wirkungen „ <i>top-down</i> “ zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten in einem Prinzipienmodell des Völkerstrafprozessrechts	870
1.	Die kollidierenden Rechtsprinzipien des Völkerstrafprozessrechts	870
a)	Subjektive Prinzipienrechtfertigung für vertikal-systemübergreifende Erledigungswirkungen „ <i>top-down</i> “ auch gegenüber Nichtmitgliedstaaten	870
b)	Das Souveränitätsprinzip als normativer Grund gegen die Geltung eines vertikal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i>	871
c)	Schutz- und Rechtsrealisierungsprinzipien als Gründe gegen vertikal-systemübergreifende <i>ne bis in idem</i> -Wirkungen?	872
d)	Systemeinheit im Völkerstrafprozessrecht als Grund für Erledigungswirkungen auch gegenüber Nichtmitgliedstaaten?	872
e)	Zwischenergebnis	873
2.	Die besonderen Abwägungsfaktoren im System des Völkerstrafprozesses	873
a)	Die Schutz- und Rechtsrealisierungsgewähr internationaler Strafrechtspflege	874
aa)	Die partielle Identität des Rechtsgüterschutzes zwischen internationaler und nationaler Strafrechtspflege	874
bb)	Die prozessuale und institutionelle Qualität internationaler Strafrechtspflege	876
(1)	Prozessualer Standard internationaler Strafgerichte	876
(2)	Überstaatlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit internationaler Strafgerichte	879
b)	Das geringe Gewicht der Souveränitätsbetroffenheit bei der Verfolgung durch internationale Strafgerichte	883
aa)	Souveränitätsprinzip und Kernverbrechensverfolgung	883
bb)	Die besondere völkerrechtliche Legitimationsgrundlage internationaler Strafgerichte	885

c) Systemische Verbindungen zwischen Nichtmitgliedstaaten und internationalen Strafgerichten	888
aa) Die Einflussnahmemöglichkeit von Nichtmitgliedstaaten auf internationale Strafverfolgungen	888
bb) Die materielle Systemeinheit der Strafverfolgung	889
d) Stellungnahme	890
IV. Mögliche Konturen der vertikal-systemübergreifenden Ausgestaltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen internationalen Strafgerichten und Nichtmitgliedstaaten	892
1. Hintergrund und methodisches Vorgehen der Normgestaltung	892
2. Reichweite der rechtskraftauslösenden Entscheidungen	893
3. Umfang der Erledigungswirkungen von Urteilen internationaler Strafgerichte	894
4. Grenzen und Potenziale einer Anrechnungsregel als Auffangregel	895
5. Zulässige Ausnahmen von den Erledigungswirkungen internationaler Strafurteile	896
a) Territorialvorbehalt	897
b) Staatsschutzvorbehalt	898
c) Vollstreckungsvorbehalt	898
6. Durchbrechungsmöglichkeiten der Rechtskraft internationaler Strafurteile?	900
V. Ergebnis und Gestaltungsvorschlag	900
§ 5 Die horizontale Geltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen verschiedenen internationalen Strafgerichten	901
I. Gegenwärtige und zukünftig mögliche Jurisdiktionskonkurrenzen zwischen verschiedenen internationalen Strafgerichten	902
1. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen IStGH und regionalen internationalen und internationalisierten Strafgerichten	902
2. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen mehreren regionalzuständigen internationalen oder internationalisierten Strafgerichten untereinander	903
II. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	905
1. Die Auflösung von Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen IStGH und regionalzuständigen internationalen Strafgerichten	905
2. Die Auflösung von Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen mehreren regionalzuständigen internationalen Strafgerichten	911
III. Der bisherige Regelungsbestand zu einem horizontal-systemübergreifenden <i>ne bis in idem</i> zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	913
1. Regelungen zum horizontalen <i>ne bis in idem</i> bei Verfahren unter Beteiligung des IStGH	913
a) Sonderregelung des <i>ne bis in idem</i> durch den UN-Sicherheitsrat	913
b) Das horizontale <i>ne bis in idem</i> nach Verfahrensabschluss durch ein regionalzuständiges internationales Strafgericht	914

c) Das horizontale <i>ne bis in idem</i> nach Verfahrensabschluss durch den IstGH	916
aa) Der Regelungsgehalt der Statuten der regionalzuständigen internationalen Gerichte zum horizontalen <i>ne bis in idem</i> gegenüber dem IstGH	916
bb) Die Übertragbarkeit von Art. 20 Abs. 2 IstGH-Statut auf das Verhältnis zu regionalzuständigen internationalen Strafgerichten	918
2. Regelungen zum horizontalen <i>ne bis in idem</i> zwischen verschiedenen regionalzuständigen internationalen Strafgerichten	920
3. Zwischenergebnis	921
IV. Mögliche Konturen der horizontalen Ausgestaltung von <i>ne bis in idem</i> zwischen mehreren internationalen Strafgerichten	922
1. Rechtsrealisierungsprinzip, Schutzprinzip und der rechtskraftauslösende Tatbestand	922
2. Das Prinzip der Systemeinheit und die Reichweite des Rechtskrafttatbestandes	923
V. Gestaltungsvorschlag	925
§ 6 Zusammenfassung	925

Fünfter Teil

Abschließende Bewertung und Aussicht	929
§ 1 Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	929
§ 2 Bewertung der Ergebnisse	931
§ 3 Ein Ausblick	936
Literaturverzeichnis	940
Sachwortverzeichnis	1030

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der Abkürzungen der in den Fußnoten zitierten Werke wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Soweit nicht bei Hildebert *Kirchner* (Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin u. a. 2021) nachgewiesen, sind die verwendeten Abkürzungen nachstehend aufgeführt:

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abschn.	Abschnitt
ACC	African Criminal Court
ACJHR	African Court of Justice and Human Rights
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Appl. No.	Application Number = Beschwerdennummer
AU	Afrikanische Union
Begr.	Begründer
bes.	besonders
Beschl. v.	Beschluss vom
Beschw.	Beschwerde
Bnd.	Band
bzw.	beziehungsweise
CAE	Extraordinary African Chambers in the Senegalese courts
CCPR	Committee for Civil and Political Rights = UN-Menschenrechtsausschuss
Chap.	Chapter
CoE	Council of Europe = Europarat
CPP	Code de procédure pénale = frz. Strafprozessordnung
CPS	Cour Pénale Spéciale de la République Centrafricaine
dems.	demselbe(n)
dens.	denselbe(n)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss. Op.	Dissenting Opinion
DPP	Director of Public Prosecutions (England and Wales)
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
Ed.	Edition
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
ETS	European Treaty Series
et al.	und andere
FG	Festgabe
FS	Festschrift
ggf.	Gegebenenfalls

GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HChE	Entwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee (10.–23. August 1948)
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
ICJ Rep.	Annual Reports of the International Court of Justice
ICTR	International Tribunal for Rwanda = Ruandatribunal
ICTY	International Tribunal for the Former Yugoslavia = Jugoslawientribunal
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
IMT	International Military Tribunal = Nürnberger Militärgerichtshof
IMTFE	International Military Tribunal for the Far East = Tokioter Militärgerichtshof
insb.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
IRMCT	International Residual Mechanism for Criminal Tribunals
i. S. d.	im Sinne des/im Sinne der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i. Ü.	im Übrigen
i. w. S.	im weiteren Sinne
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KSC	Kosovo Specialist Chambers
m. E.	meines Erachtens
NTS	NATO-Truppenstatut
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
PCA	Permanent Court of Arbitration = Ständiger Schiedsgerichtshof
PCIJ Ser.	Publications of the Permanent Court of International Justice Series
RECs	Regional Economic Communities
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RStPO	Reichsstrafprozessordnung (des Deutschen Reichs)
s.	siehe
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
Sep. Op.	Separate Opinion = Sondervotum
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte(r)
Sp.	Spalte
SPSC	Special Panels for Serious Crimes = East Timor Special Panels
StGB-CH	schweizerisches Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STL	Special Tribunal for Lebanon
UN	United Nations = Vereinte Nationen
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
Urt. v.	Urteil vom

v.	versus = gegen
v. a.	vor allem
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung(en)
VR	Volksrepublik
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der völkerrechtlichen Verträge
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
ZP	Zusatzprotokoll
z. T.	Zum Teil

Eine prinzipientheoretische Grundlegung des Rechtssatzes *ne bis in idem* unter völkerrechtlichen Vorzeichen

§ 1 Einleitung und Übersicht über den Gang der Untersuchung

I. *Ne bis in idem*: Das fragile Fundament eines omnipräsenten Rechtssatzes

Eine Untersuchung des Rechtssatzes *ne bis in idem* steht unter einem Rechtfertigungszwang: Welchen relevanten Erkenntnisgewinn kann die Auseinandersetzung mit einem Rechtsinstitut noch versprechen, dessen Wurzeln über 2.000 Jahre zurückreichen¹ und das in den letzten Jahrhunderten bereits zum Gegenstand einer Myriade rechtswissenschaftlicher Beiträge aus aller Welt geworden ist?²

¹ Noch deutlich ältere Wurzeln der Rechtsidee lassen sich allerdings zumindest vermuten. Das kanonische Recht beruft sich auf einen Ausspruch des alttestamentarischen Propheten Nahum (1:9), den der Heilige Hieronymus so deutete, dass Gott nur einmal strafe, vgl. *Friedland*, Double Jeopardy, S. 5; *Heffter*, Non bis in idem, S. 8 f. Nach Ansicht einiger Autoren besteht eine noch ältere Verbindungslinie des *ne bis in idem* zur Rechtskraftidee im Codex Hammurabi aus dem Jahr 2.500 v. Chr., vgl. *Päträus*, 1 AGORA (2018), S. 25 (26). Eingehend zur historischen Entwicklung des Rechtssatzes unten unter § 5.

² Aus der Vielzahl der deutschsprachigen Beiträge vgl. nur *Berner*, GA 3 (1855), S. 472 ff.; *Goldammer*, GA 10 (1862), S. 457 ff.; *Küßner*, non bis in idem, GA 3 (1855), S. 198 ff.; *Heffter*, Non bis in idem; *Berner*, Der Grundsatz des ne bis in idem; *Teichmann*, „ne bis in idem“ in den Fällen der Konkurrenz; *Düwel*, „ne bis in idem“ im Strafverfahren; *Kimmel*, Rechtsnatur und Geltungsgebiet; *Elstrodt*, Anrechnungs- und Erledigungsprinzip; *Spinellis*, Materielle Rechtskraft; *Schwarplies*, Rechtsgeschichtliche Entwicklung; *Dithmar*, Der Grundsatz „ne bis in idem“ und das fortgesetzte Delikt; *Neuhaus*, Der strafverfahrensrechtliche Tatbegriff; *Thomas*, Recht auf Einmaligkeit; zuletzt *Voulgaris*, Transnationales „ne bis in idem“, 2016; englischsprachig finden sich historische Erörterungen zum Verbot der „double jeopardy“, die als Ausprägung von *ne bis in idem* in der common law-Tradition zu sehen ist z. B. in *Batchelder*, 17 Am. L. Rev. (1883), S. 748 ff.; *Payne*, The Doctrine of Previous Jeopardy, 62 Century Law Journal (1906), S. 295; *Grant*, The Lanza Rule of Successive Prosecutions, 32 Col. Law Rev. (1932), S. 1309 ff.; *Friedland*, Double Jeopardy, 1969; *Sigler*, Double Jeopardy; *Pillai*, Double Jeopardy Protection; *Van den Wyngaert/Stessens*, 48 ICLQ (1999), S. 779–804; italienisch etwa *Galantini*, Il principio del „ne bis in idem“ internazionale nel processo penale; spanischsprachig z. B. *Garcias Planas*, ADPCP 1989, S. 109–123.; *Herrera/Andrés*, 5 Nuevo derecho (2010), S. 117–124; *Muñoz Claeres*, Ne bis in idem y derecho penal, 2006; französischsprachige Abhandlungen finden sich historisch vor allem

Der Rechtssatz *ne bis in idem* wird auf die (dem attischen Redner Demosthenes für das Jahr 355 v. Chr. zugeschriebene und später latinisierte) Formel „*bis de eadem re ne sit actio*“ zurückgeführt.³ Grob übersetzt bedeutete er also schon in der Antike, dass nach Abschluss eines Verfahrens in derselben Sache ein erneutes prozessuales Vorgehen unzulässig war.⁴ Während Spuren eines Doppelklageverbotes sich also wohl schon bis ins Griechische Recht zurückverfolgen lassen,⁵ dürfte sich *ne bis in idem* im Römischen Recht spätestens um die Zeitenwende auch schon als ein echtes strafprozessuales Verbot der mehrfachen Strafklage wegen derselben Tat gegen denselben Angeklagten etabliert haben⁶ und damit den Weg für seinen heute im deutschen Sprachgebrauch als Doppelverfolgungsverbot oder Strafklageverbrauch⁷ bezeichneten Kerngehalt bereitet haben.

Wäre eine legitimationsstiftende Kraft althergebrachter Tradition auch für Rechtsnormen anzuerkennen,⁸ wäre der Rechtssatz *ne bis in idem* damit ein sicherer

auch zum Rechtskraftkonzept der „*chose jugée*“ in Strafsachen z. B. *Homme*, De l'autorité de la chose jugée en matière civile et en matière criminelle; *Hirtz*, De l'autorité de la chose jugée en general en droit romain; *Hèbraud*, L'autorité de la chose jugée au criminel sur le civil, *Barbey*, La Règle „Non Bis in Idem“.

³ Vgl. *Heffter*, Non bis in idem, S. 6; nach *Zachariae*, Handbuch des deutschen Strafprocesses, Bnd. 2, S. 661 meinten die späteren Glossatoren mit *non bis in idem* „*bis de eodem delicto quaeri non potest*“; United States v. Jenkins, 490 F 2d 868, 870 (C.A. 1973); die Begriffsherkunft ist allerdings nicht eindeutig, vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL, Art. 103 Abs. 3 Rn. 5; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228).

⁴ Etwa: „Zweimal sei in derselben Sache keine Klage“. Der römischrechtliche Begriff der „*actio*“ lässt sich in die deutsche Rechtsterminologie nicht ganz präzise übersetzen. Er verbindet prozessuale Elemente (Klage) mit materiellen Elementen (Anspruch), vgl. *Meder*, Rechtsgeschichte, S. 61 und 64 ff.

⁵ *Liebs*, 84 ZRG Rom. Abt. (1967), S. 104 (109 f.); *Sellert*, Ne bis in idem, in: Cordes et al. (Hrsg.), HRG, Bnd. III, Sp. 1872 (1873).

⁶ *Landau*, ZRG KA 56 (1970), S. 124 (128) nimmt auf Grundlage des Buchs „*De publicis iudiciis*“ des *Aemilius Macer* (D. 47,15,3,1.) an, dass ein Strafklageverbrauch im Römischen Strafprozess (Quaestionenverfahren) schon in augusteischer Zeit grundsätzlich anerkannt war. Nach *Mommsen*, Römisches Strafrecht, S. 450 bedeutete bereits das Repetundengesetz von 123/122 v. Chr. die erste Anerkennung der Rechtskraft im römischen Strafverfahren. Vgl. zur Herkunft im Römischen Recht auch schon *Zachariae*, Handbuch des deutschen Strafprocesses, Bnd. 2, S. 655 ff.; *Berner*, GA 3 (1855), S. 472 (478 ff.).

⁷ Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, „Strafklageverbrauch“, S. 1257; *Thomas*, Recht auf Einmaligkeit, S. 176 f.; *Radtke*, Systematik des Strafklageverbrauchs, S. 19 f.; skeptisch zur Bezeichnung, weil die Rechtskraft nicht nur die Strafklage sperre, sondern auch Rechtsmittel des Beschuldigten begrenze *Greco*, Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft, S. 36.

⁸ Vgl. zur Legitimation durch Tradition *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1922, 1. Teil, 3. Abschn. § 6: „Traditionall soll eine Herrschaft heißen, wenn ihre Legitimität sich stützt und geglaubt wird auf Grund der Heiligkeit altüberkommener („von jeher bestehender“) Ordnungen und Herrengewalten.“

Kandidat für die höchsten Weihen.⁹ Schon 1913 befand ein U.S.-amerikanisches Gericht zum Verbot der doppelten Strafverfolgung als Kern des Rechtssatzes:

„It is impossible to trace the doctrine to any distinct origin. It seems to have been always embedded in the common law of England, as well as in the Roman law, and doubtless in every other system of jurisprudence, and, instead of having a specific origin, it simply always existed.“¹⁰

Und tatsächlich kann man *ne bis in idem* als einen „Weltrechtssatz“¹¹ bezeichnen, dessen Verankerung in den diversen Strafprozesssystemen der Welt eine gefestigte internationale Einmütigkeit über das grundsätzliche Verbot einer mehrfachen Strafverfolgung wegen derselben Tat andeutet.¹² Doch während in den zahllosen wissenschaftlichen Beiträgen weitgehender Konsens über den weltweiten Siegeszug des Rechtsinstituts als Antwort auf universell existierende Funktionsanforderungen von Strafrechtsprechung besteht,¹³ so ist man sich doch auch darüber einig, dass nicht lediglich über den genauen Normgehalt, sondern auch über grundlegende dogmatische Eigenschaften weiterhin fundamentale Unklarheiten und Differenzen bestehen.¹⁴ Schon die dogmatische Qualifikation und die teleologische Ausrichtung des Rechtssatzes werden im internationalen Dialog bisher bestenfalls konturarm ausgehandelt: Handelt es sich bei *ne bis in idem* um ein Institut der materiellen Rechtskraft im Strafverfahren oder um ein Menschenrecht? Soll es den Individualschutz, die Autorität der Rechtsprechung oder die Rechtssicherheit der gesamten Rechtsgemeinschaft gewährleisten? Könnten diese grundlegenden Differenzen noch ausgeblendet werden, solange nur die konkreten Normen inhaltlich

⁹ Vgl. *Friedland*, Double Jeopardy, S. 3: „The history of the rule against double jeopardy is the history of criminal procedure. No other procedural doctrine is more fundamental or all-pervasive.“

¹⁰ Supreme Court of Oklahoma, *Stout v. State*, 36 Okl. 744 (756)(1913).

¹¹ *Aden*, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, S. 31 versteht als Weltrechtssätze „Rechtsgrundsätze, die einfach überall ohne Rücksicht auf Rasse oder sozialen Stand gelten.“ Spezifisch für *ne bis in idem* wird auch die Bezeichnung als „Satz des Universalrechts“ verwendet. *Greco*, Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft, S. 33 verweist darauf, dass sich diese Bezeichnung schon auf Beratungen des französischen *Conseil d'Etat* von 1804 zurückführen lässt.

¹² Schon 1832 stellte *Feuerbach*, Lehrbuch, 11. Aufl. § 617, Anm. a) fest, dass „Non bis in idem“ durch „[f]ast alle auswärtigen Gesetzgebungen [...] von jeher“ anerkannt worden sei. Diese optimistische Aussage steht allerdings unter dem weitreichenden Vorbehalt empfindlicher Durchbrechungsmöglichkeiten des Doppelverfolgungsverbots; vgl. die Ausführungen zum Inquisitionsverfahren unter § 5 III.

¹³ Nach *Sigler*, Double Jeopardy, S. 118 ist das Rechtsinstitut „concerned with problems of a universal nature which are prevalent in al criminal law systems“.

¹⁴ Vgl. *Sigler*, 7 A.J. Leg. Hist. (1963), S. 283 (284): „The significance and weight accorded the double jeopardy maxim is conditioned by the state of criminal procedure which it affects.“ Schon zu den eng verwandten Systemen des *common law* untereinander stellt *Pillai*, Double Jeopardy Protection, S. 1 erhebliche Unterschiede fest und selbst innerhalb nationaler Rechtsordnungen sind entscheidende Fragen bisher nicht geklärt, vgl. zum deutschen Recht *Greco*, Strafprozesstheorie und materielle Rechtskraft, S. 33.